


Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen Fachdienst Stadtplanung und Umweltschutz	Auskunft erteilt:		Datum
	Frau Hartmann	412	21.03.2013

2. Änderung des Bebauungsplan der Stadt Lippstadt Nr.119 Bad Waldliesborn, Im Kreuzkamp

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1.	<u>Schreiben des Kreises Soest v. 20.12.2012</u>	
Mit <u>Schreiben vom 20.12.2012</u> gibt die Untere Wasserbehörde folgende Hinweise: Die Bebauung reicht nach dem vorliegenden Plan bis 5 m an das nördlich verlaufende Gewässer heran. Gewässerrandstreifen dienen gem. § 38 Abs. 1 WHG u. a. der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer. Im vorliegenden Fall soll ein massives Bauvorhaben bis 5 m an das Gewässer planungsrechtlich zugelassen werden. Zwischen Gewässer und Bauvorhaben sind keine Maßnahmen i. S. des § 38 WHG vorgesehen. Erfahrungsgemäß wird ein Gewässer durch unmittelbar angrenzende Bebauung beeinträchtigt (Zäune, Grasschnitt, Uferbefestigung etc.). Ferner wird das Ursprungsgelände häufig erhöht. Es wird daher eine wirksame Festsetzung zum Schutz des Gewässerrandstreifens - z. B. durch einen Gehölzstreifen - für notwendig erachtet.	<u>Stellungnahme:</u> Dem Hinweis der unteren Wasserbehörde des Kreises Soest soll nicht gefolgt werden. Das Grundstück liegt südlich des Salzgrabens, die festgesetzte Baugrenze wurde analog zur westlich angrenzenden Bebauung in einem Abstand von 5,00 m zur Parzellengrenze des Grabens festgesetzt. Dieser Abstand wird als ausreichend angesehen, zumal seitens der zuständigen Behörde gem. § 38 (3) 3. WHG kein Wasserrandstreifen festgesetzt ist. Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz des Gewässers sollen im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden, da der Schutz des Gewässers ausreichend durch das Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz bestimmt wird.	

Lippstadt, 21.03.2013

gez. Hartmann
 Dipl.-Ing.